

**Erste Durchführungsverordnung
zum Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und
zur Strafprozeßordnung
- Verfolgung von Verfehlungen -
vom 19. Dezember 1974
(GBl. I 1975 Nr. 6 S. 128)**

**Grundsätze
§ 1**

- (1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.**
- (2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.**
- (3) Verfehlungen verjähren in 6 Monaten.**

1.1. Verfehlungen sind eine besondere Gruppe von Rechtsverletzungen. Sie sind keine Straftaten, haben aber sehr enge Berührungspunkte mit bestimmten Vergehen und bilden deren unmittelbares Vorfeld (vgl. § 4 StGB). Unbedeutende Auswirkungen der Handlung und unbedeutende Schuld des Täters grenzen die Verfehlungen von Vergehen ab.

1.2. Folgende Verfehlungstatbestände sind im StGB enthalten:

- § 134 Abs. 1 - Hausfriedensbruch im persönlichen Wohnbereich ohne erschwerende Umstände;
- § 137, § 139 Abs. 1 - Beleidigung ohne erschwerende Umstände;
- § 138, § 139 Abs.1 — Verleumdung ohne erschwerende Umstände;
- §§ 158, 159, 160 - Verfehlung zum Nachteil sozialistischen Eigentums (geringfügiger Diebstahl oder Betrug);
- §§ 177, 178, 179 — Verfehlung zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums (geringfügiger Diebstahl oder Betrug).

In anderen Gesetzen gibt es keine Verfehlungstatbestände.

1.3. Die Auswirkungen der Tat sind unbedeutend, wenn der Schaden gering, die Begehungsweise einfach und die Tatintensität nicht erheblich ist. Ob die Auswirkungen unbedeutend sind, ist bei einer Eigentumsverfehlung nicht allein von der errechneten Schadenshöhe abhängig; es ist erforderlich, die gesamten Umstände der Handlung zu berücksichtigen (z. B. ob solche objektiven Umstände vorliegen, wie Mißachtung einer Vertrauensstellung, Anwendung oder Androhung von Gewalt, mehrfache Begehung). Bei einer Beleidigung oder Verleumdung hängt es z. B. vom Ort ihrer Begehung oder von den Auswirkungen auf andere Bürger ab, ob eine weniger schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten oder der Beziehungen zwischen den Menschen vorliegt und damit die Auswirkungen der Tat unbedeutend sind.

1.4. Die unbedeutende Schuld des Täters ergibt sich aus der Wertung aller objektiven und subjektiven Umstände (vgl. §5 Abs. 2 StGB). Verfehlungen sind einfache vorsätzliche (vgl. § 6 StGB) Verhaltensweisen, wobei der Grad der Verantwortungslosigkeit relativ gering ist. Aus der Schwere der objektiven Auswirkungen und der Intensität der Handlungen ergeben sich Rückschlüsse auf die Schwere der Schuld.